

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/497**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss****14.02.2013****Rat****20.02.2013**

---

**Betreff:** 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl

---

**FB/Az.:** I/020.06

---

**Produkt:** 01/01.001 Politische Organe und Gremien

---

**Bezug:** Rat, 29.11.2012, TOP 7 ö.S., SV VIII/493

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. VIII/497 als Anlage I beigefügte 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

---

**Sachverhalt:****I. Ausgangslage**

Mit Antrag vom 15. November 2012, der als **Anlage II** nochmals beigefügt ist, beantragt die CDU-Fraktion der Gemeinde Rosendahl, § 17 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass der Text in § 17 vollständig gestrichen und durch § 73 Abs. 3 Satz 2 – 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ersetzt wird.

Der Antrag wurde vom Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 29. November 2012 zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

## II. Gesetzeslage

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 wurde u.a. der § 73 GO NRW neu gefasst.

Der § 73 Abs. 3 GO NRW hat nunmehr nachfolgenden Wortlaut:

„<sup>(1)</sup>Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>(2)</sup>Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>(3)</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. <sup>(4)</sup>Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. <sup>(5)</sup>Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. <sup>(6)</sup>Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

## III. Weitere Vorgehensweise

§ 73 Abs. 3 GO NRW weist nunmehr dem Bürgermeister die grundsätzliche Zuständigkeit für Personalangelegenheiten zu. Ausnahmen gelten nur noch für die Bediensteten in Führungspositionen, jedoch nur dann, wenn dies in der Hauptsatzung festgesetzt ist. Die Übernahme der Regelungen des § 73 Abs. 3 Sätze 2 – 6 GO NRW in die Hauptsatzung hat der Gesetzgeber in das Ermessen des Rates gestellt.

Die bisherige Regelung in § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl ist somit nicht mehr zulässig, da hierdurch nicht zwangsläufig nur Bedienstete in Führungspositionen erfasst sind.

Wie unter Punkt I. aufgeführt, beantragt die CDU-Fraktion, den Text in § 17 der Hauptsatzung vollständig zu streichen und durch den Wortlaut des § 73 Abs. 3 Sätze 2 – 6 GO NRW zu ersetzen.

Beim § 73 Abs. 3 GO NRW handelt es sich jedoch um eine generelle gesetzliche Regelung, die in der Hauptsatzung auf die jeweilige Gemeinde anzupassen ist.

Im dem als **Anlage I** beigefügten Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl wurde daher entgegen des Antrages der CDU-Fraktion der Wortlaut nicht unverändert übernommen, sondern auf die Belange der Gemeinde Rosendahl angepasst und klargestellt, dass mit den Bediensteten in Führungspositionen die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter gemeint sind.

## IV. Zuständigkeit

Nach § 2 Ziffer II. Nr. 5 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung von Satzungen zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.

Im Auftrage:

Fuchs  
Produktverantwortliche

Gottheil  
Allgemeiner Vertreter

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I - 6. Änderungssatzung  
Anlage II - Antrag der CDU-Fraktion